



## Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit Nr. 10 / 2020

### Pflanzenschutzmittelgebührentarif 2020 - PGT 2020

#### Präambel

#### Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) für Tätigkeiten nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz 2011

Auf Grund des § 6 Abs. 6 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG), BGBl. I Nr. 63/2002 idgF, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Nachhaltigkeit und Tourismus und dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

**§ 1** (1) Die Gebühren für behördliche Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz (PMG), die entweder aufgrund von entsprechend beantragten Verwaltungsverfahren oder aufgrund von Zuwiderhandlungen gegen das PMG anfallen, werden in der Anlage festgesetzt.

(2) Gebühren für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 idgF, die aufgrund von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz anfallen, sind im Kontrollgebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des DMG 1994, FMG 1999, PMG 2011, VNG 2007, MOG 2007 und SaatG 1997 idgF als Amtliche Nachricht verlautbart. Dies sind insbesondere

1. Gebühren bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des PMG 2011 idgF im Falle einer Anzeige (exklusive der Kosten für die Probenahme und Prüfung)
2. Gebühren bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des PMG 2011 idgF im Falle einer Beanstandung (exklusive der Kosten für die Probenahme und Prüfung)

(3) Die jeweilige Grundgebühr (GG) und die Gebühr für die Vollständigkeitsprüfung (VPG) gemäß der Anlage sind mit der Einbringung des Antrages oder der Meldung zu entrichten.

(3a) Die jeweiligen Gebühren für das „Pre-Submission-Meeting“ (PSMG) sind unmittelbar nach Durchführung dieses Meetings zu entrichten.

(4) Die jeweilige Begutachtungs- bzw. Prüfungsgebühr (BG) gemäß der Anlage ist vor Durchführung der Bewertung bzw. Prüfung auf Basis des zu diesem Zeitpunkt geltenden Tarifes zu entrichten.



(5) Ist die Vollständigkeitsprüfung oder die Bewertung bzw. Prüfung, für die Gebühren entrichtet wurden, bereits begonnen worden und wird der Antrag erst danach zurückgezogen, sind die Gebühren jeweils in voller Höhe zu verrechnen.

**§ 2** (1) Ist eine erweiterte Bewertung bzw. Prüfung erforderlich, ist zusätzlich zu den in § 1 genannten Gebühren die Begutachtungs- bzw. Prüfungsgebühr nach Aufwand (BG/A) zu entrichten, die für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens in Rechnung zu stellen ist.

Wenn abzusehen ist, dass Aufwendungen eine betragsmäßig festgesetzte Gebühr wesentlich überschreiten werden, ist davon der Antragsteller in Kenntnis zu setzen. Eine wesentliche Überschreitung liegt ab einer zusätzlichen Gebühr im Ausmaß von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 01002 vor.

(2) Sofern gemeinschaftsrechtliche Vorschriften den Umfang der Bewertung verringern, werden die in der Anlage unter Abschnitt 11 C festgesetzten durchschnittlichen Begutachtungsgebühren dem tatsächlichen Aufwand angepasst.

**§ 3** (1) Tätigkeiten, die in der Anlage nicht angeführt sind, sind dem Antragsteller im Einzelfall nach den erbrachten Aufwendungen (Personal- und Sachaufwand) zu verrechnen. Für diese Erledigungen im Zuge der Tätigkeiten nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, dem Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 oder der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, sowie alle darauf bezugnehmende Durchführungsverordnungen die nicht im PGT 2020 angeführt sind, ist eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzlich angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist. Wenn abzusehen ist, dass derartige Aufwendungen den Betrag von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 01002 überschreiten, ist davon der Antragsteller in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Gebühren für nichtamtliche Sachverständige, die das Bundesamt für Ernährungssicherheit heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.

(3) Die Kosten der Probeneinsendung (Porto, Fracht, Zoll und dergleichen) und der Probenzustellung (Zustellgebühren) gehen zu Lasten des Antragstellers.

**§ 4** Werden die Gebühren über Aufforderung gemäß Vorschreibung nicht entrichtet, ergeht eine Zahlungserinnerung. Bei ungenützem Verstreichen der in der Zahlungserinnerung genannten Zahlungsfrist ergeht eine Mahnung, wobei hierfür eine Mahngebühr von €40,- anfällt. Bei ungenützem Verstreichen der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist, sind die Gesamtgebühren vom BAES mit Bescheid vorzuschreiben.

**§ 5** Gebühren für Expertentätigkeit fallen nur in bestimmten Fällen an. Der Antragsteller wird vor Durchführung der Tätigkeit auf die zusätzlichen Gebühren hingewiesen.



§ 6 Die Gebühren sind nach § 19 Abs. 15 GESG Einnahmen der AGES.

§ 7 Der Pflanzenschutzmittelgebührentarif – PGT 2020 tritt am 14. Dezember 2019 in Kraft. Mit Inkrafttreten des PGT 2020 tritt der Pflanzenschutzmittelgebührentarif 2019 außer Kraft.

## Anlage

### TEIL 1 - Allgemeine Gebühren

#### Allgemeine Gebühren

Code-Nr.	Allgemeine Gebühren	Gebühr in €
1001	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	79,9
1002	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	183,9
1003	Anfahrtpauschale im Zuge der Überwachung, Kontrolle und Autorisierung	150,0
1008	Anteilige Anfahrtpauschale bei 2 Betriebsanfahrten pro Tag	72,5
1009	Anteilige Anfahrtpauschale bei 3 Betriebsanfahrten pro Tag	53,7
1004	Sonn-, Feiertags- und Nachtzeitzuschlag - Bei Tätigkeiten auf Verlangen der Partei und im Rahmen amtswegiger Kontrollen und Überwachungen bei Gefahr in Verzug an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 100% an Werktagen außerhalb der Dienstzeit - Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 50%	
	Amtsbestätigung zur Vorlage bei anderen Behörden, je Stück	148,1
	Duplikat – von bereits ausgestellten amtlichen Dokumenten	51,0
1006	Mahngebühr	40,0
1007	Kopierkosten je Seite	0,5



**TEIL 2 - Gebühren 2020 für Verfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009**

**Abschnitt 1**

**Zulassung eines Pflanzenschutzmittels gemäß Artikel 33 der VO (EG) Nr. 1107/2009**

Abschnitt 1/A		Bewertung für die Zone als Bericht erstattender Mitgliedstaat (zRMS)	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühr in €
9301	GG	Je Pflanzenschutzmittel	5.307,1
0	PSMG	Je Pflanzenschutzmittel; Durchführung des „Pre-Submission-Meetings“; für jede angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit inkl. Leistungen im Rahmen der Vorbereitungszeit	183,9
9302	VPG/BG	Je Pflanzenschutzmittel, wenn nicht 09449 zur Anwendung kommt	50.886,1
9449	VPG/BG	Je Pflanzenschutzmittel, das Mikroorganismen, Viren oder Semiochemikalien enthält, oder als Wundverschlussmittel, Repellent oder zur ausschließlichen Verwendung im Zierpflanzenbau beantragt wird	25.443,1
9303	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	79,9
0	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit gem. § 2 iVm Code-Nr. 01002, jedoch mindestens	183,9

Abschnitt 1/B		Zonenübergreifende Bewertung als Bericht erstattender Mitgliedstaat (zRMS)	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühr in €
9304	GG	Je Pflanzenschutzmittel	6.243,7
0	PSMG	Je Pflanzenschutzmittel; Durchführung des „Pre-Submission-Meetings“; für jede angefangene Arbeitsstunde <b>für Expertentätigkeit</b> inkl. Leistungen im Rahmen der Vorbereitungszeit	183,9
9305	VPG/BG	Je Pflanzenschutzmittel, wenn nicht 09450 zur Anwendung kommt	57.129,9
9450	VPG/BG	Je Pflanzenschutzmittel, das Mikroorganismen, Viren oder Semiochemikalien enthält, oder als Wundverschlussmittel, Repellent oder zur ausschließlichen Verwendung im Zierpflanzenbau beantragt wird	28.564,9
9306	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	79,9
0	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit gem. § 2 iVm Code-Nr. 01002, jedoch mindestens	183,9



Abschnitt 1/C		Pflanzenschutzmittel, für die Österreich nicht der für die Zone Bericht erstattender Mitgliedstaat ist	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühr in €
9307	GG	Je Pflanzenschutzmittel	1.748,3
9308	VPG/BG	Je Pflanzenschutzmittel, beantragte Indikationen für Österreich sind mit den im Rahmen des zonalen Verfahrens vom zRMS bewerteten Indikationen ident	9.865,1
9310	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	79,9
	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit gem. § 2 iVm Code-Nr. 01002, jedoch mindestens	183,9

Abschnitt 1/D		Vorabprüfung iVm Art. 34	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühr in €
9468	BG	Prüfung Vergleichbarkeit der Formulierung	1.199,1
9469	BG	Prüfung Vergleichbarkeit der Formulierung inkl. Datenschutzprüfung	1.598,8
9474	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	79,9
	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit gem. § 2 iVm Code-Nr. 01002, jedoch mindestens	183,9
Code-Nr.	Gebührenart	Bewertung für die Zone als Bericht erstattender Mitgliedstaat (zRMS) iVm. 34	
	GG	Je Pflanzenschutzmittel	2.622,3
	VPG/BG	Je Pflanzenschutzmittel, Bewertung nach Aufwand, nach erfolgter Vorabprüfung gem. Abschnitt 1/D, für jede angefangene Arbeitsstunde, jedoch mindestens	1.997,5

## Abschnitt 2

### Abänderung der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels gemäß Artikel 33 der VO (EG) Nr. 1107/2009

Abschnitt 2/A		Bewertung für die Zone als Bericht erstattender Mitgliedstaat (zRMS)	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühr in €
9311	GG	Je Pflanzenschutzmittel	2.622,3
9312	VPG/BG	Je Pflanzenschutzmittel, Vollständigkeitsprüfung und Begutachtung nach Aufwand für jede angefangene Arbeitsstunde, jedoch mindestens	13.923,4



Abschnitt 2/B		Zonenübergreifende Bewertung als Bericht erstattender Mitgliedstaat (zRMS)	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühr in €
9313	GG	Je Pflanzenschutzmittel	3.096,9
9314	VPG/BG	Je Pflanzenschutzmittel, Vollständigkeitsprüfung und Begutachtung nach Aufwand für jede angefangene Arbeitsstunde, jedoch mindestens	15.036,1

Abschnitt 2/C		Pflanzenschutzmittel, für die Österreich nicht der für die Zone Bericht erstattender Mitgliedstaat ist	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühr in €
9315	GG	Je Pflanzenschutzmittel	886,6
9316	VPG/BG	Je Pflanzenschutzmittel, Vollständigkeitsprüfung und Begutachtung nach Aufwand für jede angefangene Arbeitsstunde, jedoch mindestens	3.646,3

### Abschnitt 3

#### Prüfung der Äquivalenz eines Wirkstoffes, Safener oder Synergisten gemäß Artikel 38 der VO (EG) Nr. 1107/2009

Abschnitt 3/A		Äquivalenzprüfung	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühr in €
9317	GG	Je Wirkstoff, je neuer Herstellungsbetrieb	380,2
9318	VPG	Je Wirkstoff, je neuer Herstellungsbetrieb	1.140,7
9319	BG	Je Wirkstoff, je neuer Herstellungsbetrieb: Tier-1 Bewertung	3.802,4
9451	BG	Je Wirkstoff, je neuer Herstellungsbetrieb: Tier-2 Bewertung	3.802,4
9320	BG/A	Je Wirkstoff, je neuer Herstellungsbetrieb, je Formulierung, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	79,9
0	BG/A	Je Wirkstoff, je neuer Herstellungsbetrieb, je Formulierung, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit gem. § 2 iVm Code-Nr. 01002, jedoch mindestens	183,9



**Abschnitt 4**  
**Gegenseitige Anerkennung eines Pflanzenschutzmittels gemäß Artikel 40**  
**der VO (EG) Nr. 1107/2009**

Abschnitt 4/A		Gegenseitige Anerkennung	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühr in €
9321	GG	Je Pflanzenschutzmittel	380,2
9322	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	912,6
9323	BG	Je Pflanzenschutzmittel	4.110,2
9500	BG/E	Je Pflanzenschutzmittel, ergänzende Bewertung Toxikologie	1.813,3
9501	BG/E	Je Pflanzenschutzmittel, ergänzende Bewertung Umweltverhalten	1.813,3
9502	BG/E	Je Pflanzenschutzmittel, ergänzende Bewertung Ökotoxikologie	1.813,3
	BG/E	Je Pflanzenschutzmittel, ergänzende Bewertung Wirksamkeit (zonenübergreifend)	1.813,3
9324	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	79,9
0	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit gem. § 2 iVm Code-Nr. 01002, jedoch mindestens	183,9

**Abschnitt 28**  
**Erneuerung der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels gemäß Artikel 43 der VO (EG) Nr.**  
**1107/2009**

Abschnitt 28/A		Bewertung für die Zone als Bericht erstattender Mitgliedstaat (zRMS)	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühr in €
9480	GG	Je Pflanzenschutzmittel	3.184,3
0	PSMG	Je Pflanzenschutzmittel; Durchführung des „Pre-Submission-Meetings“; für jede angefangene Arbeitsstunde <b>für Expertentätigkeit</b> inkl. Leistungen im Rahmen der Vorbereitungszeit	183,9
9481	VPG/BG	Je Pflanzenschutzmittel, wenn nicht 09452 zur Anwendung kommt	31.960,2
9452	VPG/BG	Je Pflanzenschutzmittel, das Mikroorganismen, Viren oder Semiochemikalien enthält, oder als Wundverschlussmittel, Repellent oder zur ausschließlichen Verwendung im Zierpflanzenbau beantragt wird	15.265,8
9482	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	79,9
0	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit gem. § 2 iVm Code-Nr. 01002, jedoch mindestens	183,9



Abschnitt 28/B		Zonenübergreifende Bewertung als Bericht erstattender Mitgliedstaat (zRMS)	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühr in €
9483	GG	Je Pflanzenschutzmittel	3.746,3
0	PSMG	Je Pflanzenschutzmittel; Durchführung des „Pre-Submission-Meetings“; für jede angefangene Arbeitsstunde <b>für Expertentätigkeit</b> inkl. Leistungen im Rahmen der Vorbereitungszeit	183,9
9484	VPG/BG	Je Pflanzenschutzmittel, wenn nicht 09453 zur Anwendung kommt	34.278,0
9453	VPG/BG	Je Pflanzenschutzmittel, das Mikroorganismen, Viren oder Semiochemikalien enthält, oder als Wundverschlussmittel, Repellent oder zur ausschließlichen Verwendung im Zierpflanzenbau beantragt wird	17.138,9
9485	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	79,9
0	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit gem. § 2 iVm Code-Nr. 01002, jedoch mindestens	183,9

Abschnitt 28/C		Pflanzenschutzmittel, für die Österreich nicht der für die Zone Bericht erstattender Mitgliedstaat ist	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühr in €
9486	GG	Je Pflanzenschutzmittel	1.049,0
0	PSMG	Je Pflanzenschutzmittel; Durchführung des „Pre-Submission-Meetings“; für jede angefangene Arbeitsstunde <b>für Expertentätigkeit</b> inkl. Leistungen im Rahmen der Vorbereitungszeit	183,9
9487	VPG/BG	Je Pflanzenschutzmittel, beantragte Indikationen für Österreich sind mit den im Rahmen des zonalen Verfahrens vom zRMS bewerteten Indikationen ident	5.919,1
9488	VPG/BG/E	Je Pflanzenschutzmittel, beantragte Indikationen für Österreich gehen über die im Rahmen des zonalen Verfahrens vom zRMS bewerteten Indikationen hinaus (z.B. zusätzliche Kulturen, andere Aufwandmengen)	10.939,0
9489	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	79,9
0	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit gem. § 2 iVm Code-Nr. 01002, jedoch mindestens	183,9





### Abschnitt 5

#### Abänderung einer Zulassung von Amts wegen gemäß Artikel 44 der VO (EG) Nr. 1107/2009

Abschnitt 5/A		Abänderung von Amts wegen	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühr in €
9325	GG	Je Pflanzenschutzmittel	380,2
9326	VPG/BG	Je Pflanzenschutzmittel	1.444,9
9327	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	79,9
0	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit gem. § 2 iVm Code-Nr. 01002, jedoch mindestens	183,9

### Abschnitt 26

#### Abänderung der Einstufung und Kennzeichnung eines Pflanzenschutzmittels auf Antrag des Zulassungsinhabers gemäß Artikel 45 der VO (EG) Nr. 1107/2009

(Administrative Änderungen, keine Bewertung erforderlich)

Code	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühr in €
9490	GG	Je Pflanzenschutzmittel	380,2
9491	VPG/BG	Je Pflanzenschutzmittel	912,6
9492	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Prüfung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	79,9
0	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Prüfung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit gem. § 2 iVm Code-Nr. 01002, jedoch mindestens	183,9

### Abschnitt 27

#### Abänderung der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels für die Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich auf Antrag des Zulassungsinhabers gemäß Artikel 45 der VO (EG) Nr. 1107/2009

(Administrative Änderungen, keine Bewertung erforderlich)

Code	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühr in €
9493	GG	Je Pflanzenschutzmittel	380,2
9494	VPG/BG	Je Pflanzenschutzmittel	912,6
9495	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Prüfung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	79,9



### Abschnitt 6

#### Sonstige Abänderung einer Zulassung auf Antrag des Zulassungsinhabers gemäß Artikel 45 der VO (EG) Nr. 1107/2009

(Administrative Änderungen, keine Bewertung erforderlich)

Abschnitt 6/A		Abänderung auf Antrag	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühr in €
9328	GG	Je Pflanzenschutzmittel	228,1
9329	GG/A	Je Pflanzenschutzmittel, soweit eine umfangreichere Überprüfung erforderlich ist, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	79,9
0	GG/A	Je Pflanzenschutzmittel, soweit eine umfangreichere Überprüfung erforderlich ist, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit gem. § 2 iVm Code-Nr. 01002, jedoch mindestens	183,9

### Abschnitt 7

#### Ausweitung des Geltungsbereiches von Zulassungen auf geringfügige Verwendungen gemäß Artikel 51 der VO (EG) Nr. 1107/2009

Abschnitt 7/A		Bewertung für die Zone als Bericht erstattender Mitgliedstaat iVm Artikel 33 der VO (EG) Nr. 1107/2009	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühr in €
9330	GG/VPG	Je Pflanzenschutzmittel	1.311,1
9331	BG	Je Pflanzenschutzmittel	1.740,4
9460	BG/E	Je Pflanzenschutzmittel, ergänzende Bewertung Toxikologie	1.740,4
9461	BG/E	Je Pflanzenschutzmittel, ergänzende Bewertung Umweltverhalten	1.740,4
9462	BG/E	Je Pflanzenschutzmittel, ergänzende Bewertung Ökotoxikologie	1.740,4
9463	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	79,9
0	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit gem. § 2 iVm Code-Nr. 01002, jedoch mindestens	183,9

Abschnitt 7/B		Zonenübergreifende Bewertung als Bericht erstattender Mitgliedstaat iVm Artikel 33 der VO (EG) Nr. 1107/2009	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühr in €
9332	GG/VPG	Je Pflanzenschutzmittel	1.548,4



9333	BG	Je Pflanzenschutzmittel	1.879,5
9464	BG/E	Je Pflanzenschutzmittel, ergänzende Bewertung Toxikologie	1.879,5
9465	BG/E	Je Pflanzenschutzmittel, ergänzende Bewertung Umweltverhalten	1.879,5
9466	BG/E	Je Pflanzenschutzmittel, ergänzende Bewertung Ökotoxikologie	1.879,5
9467	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	79,9
0	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit gem. § 2 iVm Code-Nr. 01002, jedoch mindestens	183,9

<b>Abschnitt 7/C</b>		<b>Pflanzenschutzmittel, für die Österreich nicht der für die Zone Bericht erstattender Mitgliedstaat ist, iVm Artikel 33 der VO (EG) Nr. 1107/2009</b>	
<b>Code-Nr.</b>	<b>Gebührenart</b>	<b>Gebührenspezifikation</b>	<b>Gebühr in €</b>
9334	GG	Je Pflanzenschutzmittel	443,4
9335	VPG/BG	Je Pflanzenschutzmittel, Vollständigkeitsprüfung und Begutachtung nach Aufwand für jede angefangene Arbeitsstunde, jedoch mindestens	1.823,1

<b>Abschnitt 7/D</b>		<b>Erweiterung einer bestehenden Zulassung iVm Artikel 40 der VO (EG) Nr. 1107/2009</b>	
<b>Code-Nr.</b>	<b>Gebührenart</b>	<b>Gebührenspezifikation</b>	<b>Gebühr in €</b>
9336	GG	Je Pflanzenschutzmittel	79,9
9337	VPG/BG	Je Pflanzenschutzmittel	239,8
9338	VPG/BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Vollständigkeitsprüfung und Begutachtung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	79,9
0	VPG/BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Vollständigkeitsprüfung und Begutachtung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit gem. § 2 iVm Code-Nr. 01002, jedoch mindestens	183,9

### Abschnitt 8

#### Genehmigung für den Parallelhandel gemäß Artikel 52 der VO (EG) Nr. 1107/2009

<b>Abschnitt 8/A</b>		<b>Genehmigung für den Parallelhandel</b>	
<b>Code-Nr.</b>	<b>Gebührenart</b>	<b>Gebührenspezifikation</b>	<b>Gebühr in €</b>
9340	GG	Je Pflanzenschutzmittel (soweit nicht unter Tarifpost 09600 fallend)	380,2



9341	VPG	Je Pflanzenschutzmittel (soweit nicht unter Tarifpost 09600 fallend)	684,5
9342	BG	Je Pflanzenschutzmittel, soweit die Voraussetzungen des Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1107/2009 nicht zutreffen und eine weitere Bewertung erforderlich ist	1.901,3
9600	GG/VPG/E	Je Pflanzenschutzmittel, einmalige Einfuhr ausschließlich für den Eigengebrauch für eine bestimmte Menge	319,8
9343	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, soweit die Voraussetzungen des Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1107/2009 nicht zutreffen, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	79,9
0	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, soweit die Voraussetzungen des Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1107/2009 nicht zutreffen, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit gem. § 2 iVm Code-Nr. 01002, jedoch mindestens	183,9

### Abschnitt 9

#### Zulassung eines Pflanzenschutzmittel in Notfallsituationen gemäß Artikel 53 der VO (EG) Nr. 1107/2009

Abschnitt 9/A		Zulassung in Notfallsituationen	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühr in €
9344	GG	Je Pflanzenschutzmittel	388,8
9345	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	388,8
9346	BG	Je Pflanzenschutzmittel	1.321,7
	BG	Je Pflanzenschutzmittel, Bearbeitung und Veröffentlichung im PPPAMS	239,7
9347	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	79,9
0	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit gem. § 2 iVm Code-Nr. 01002, jedoch mindestens	183,9

### Abschnitt 10

#### Genehmigung für wissenschaftliche Versuche gemäß Artikel 54 der VO (EG) Nr. 1107/2009

Abschnitt 10/A		Genehmigung für ein Jahr für wissenschaftliche Versuche	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühr in €
9348	GG	Je Pflanzenschutzmittel	152,1
9349	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	152,1
9350	BG	Je Pflanzenschutzmittel	152,1
9351	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	79,9



0	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit gem. § 2 iVm Code-Nr. 01002, jedoch mindestens	183,9
9352	GG	Je Pflanzenschutzmittel, Verlängerung der Gültigkeit einer bereits ausgestellten Bewilligung	152,1

Abschnitt 10/B		Genehmigung für zwei Jahre für wissenschaftliche Versuche	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühr in €
9475	GG	Je Pflanzenschutzmittel	224,1
9476	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	224,1
9477	BG	Je Pflanzenschutzmittel	224,1
9478	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	79,9
0	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit gem. § 2 iVm Code-Nr. 01002, jedoch mindestens	183,9

Abschnitt 10/c		Genehmigung für drei Jahre für wissenschaftliche Versuche	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühr in €
9479	GG	Je Pflanzenschutzmittel	302,2
9480	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	302,2
9481	BG	Je Pflanzenschutzmittel	302,2
9482	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	79,9
0	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit gem. § 2 iVm Code-Nr. 01002, jedoch mindestens	183,9

### Abschnitt 11

#### Bewertung von Wirkstoffen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß Artikel 7 der VO (EG) Nr. 1107/2009 als Bericht erstattender Mitgliedstaat

Abschnitt 11/A		Chemische Wirkstoffe	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühr in €
9353	GG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	13.822,3
0	PSMG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoffart, je Antragsteller; Durchführung des „Pre-Submission-Meetings“; für jede angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit inkl. Leistungen im Rahmen der Vorbereitungszeit	183,9
9354	VPG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	69.111,5



9355	BG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	317.644,2
9356	BG/A	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	79,9
0	BG/A	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit gem. § 2 iVm Code-Nr. 01002, jedoch mindestens	183,9

Abschnitt 11/B		Mikroorganismen oder Viren	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühr in €
9357	GG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	13.822,3
0	PSMG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoffart, je Antragsteller; Durchführung des „Pre-Submission-Meetings“; für jede angefangene Arbeitsstunde <b>für Expertentätigkeit</b> inkl. Leistungen im Rahmen der Vorbereitungszeit	183,9
9358	VPG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	34.555,7
9359	BG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	103.600,1
9360	BG/A	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	79,9
0	BG/A	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit gem. § 2 iVm Code-Nr. 01002, jedoch mindestens	183,9

Abschnitt 11/C		Wirkstoffe mit geringem Risiko gemäß Artikel 22 der VO (EG) Nr. 1107/2009	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühr in €
9361	GG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	13.822,3
0	PSMG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoffart, je Antragsteller; Durchführung des „Pre-Submission-Meetings“; für jede angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit inkl. Leistungen im Rahmen der Vorbereitungszeit	183,9
9362	VPG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	34.555,7
9363	BG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	103.600,1
9364	BG/A	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	79,9
0	BG/A	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit gem. § 2 iVm Code-Nr. 01002, jedoch mindestens	183,9



### Abschnitt 12

#### Bewertung eines Wirkstoffes im Rahmen der Erneuerung einer Genehmigung gemäß Artikel 14 der VO (EG) Nr. 1107/2009 als Bericht erstattender Mitgliedstaat

Abschnitt 12/A		Chemische Wirkstoffe	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühr in €
9365	GG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	6.911,1
0	PSMG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoffart, je Antragsteller; Durchführung des „Pre-Submission-Meetings“; für jede angefangene Arbeitsstunde <b>für Expertentätigkeit</b> inkl. Leistungen im Rahmen der Vorbereitungszeit	183,9
9366	VPG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	6.083,8
9367	BG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	238.233,2
9368	BG/A	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	79,9
0	BG/A	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit gem. § 2 iVm Code-Nr. 01002, jedoch mindestens	183,9

Abschnitt 12/B		Mikroorganismen oder Viren	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühr in €
9369	GG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	6.911,1
0	PSMG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoffart, je Antragsteller; Durchführung des „Pre-Submission-Meetings“; für jede angefangene Arbeitsstunde <b>für Expertentätigkeit</b> inkl. Leistungen im Rahmen der Vorbereitungszeit	183,9
9370	VPG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	4.562,9
9371	BG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	82.878,9
9372	BG/A	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	79,9
0	BG/A	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit gem. § 2 iVm Code-Nr. 01002, jedoch mindestens	183,9

Abschnitt 12/C		Wirkstoffe mit geringem Risiko gemäß Artikel 22 der VO (EG) Nr. 1107/2009	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühr in €
9454	GG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	6.911,1
0	PSMG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoffart, je Antragsteller; Durchführung des „Pre-Submission-Meetings“; für jede angefangene Arbeitsstunde <b>für Expertentätigkeit</b> inkl. Leistungen im Rahmen der Vorbereitungszeit	183,9
9455	VPG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	4.562,9



9456	BG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	82.878,9
9457	BG/A	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	79,9
0	BG/A	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit gem. § 2 iVm Code-Nr. 01002, jedoch mindestens	183,9

### Abschnitt 13

#### Bewertung eines Wirkstoffes im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß Artikel 7 oder des Erneuerungsverfahrens gemäß Artikel 14 der VO (EG) Nr. 1107/2009 als Mitberichterstatter

#### (Co-Rapporteur)

Abschnitt 13/A		Chemische Wirkstoffe, Mikroorganismen oder Viren	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühr in €
9373	GG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	2.889,8
0	PSMG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoffart, je Antragsteller; Durchführung des „Pre-Submission-Meetings“; für jede angefangene Arbeitsstunde <b>für Expertentätigkeit</b> inkl. Leistungen im Rahmen der Vorbereitungszeit	183,9
9374	BG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller, Bewertung je Fachbereich (ausgenommen Wirksamkeit) pro angefangene Arbeitsstunde, jedoch mind.	26.535,7
9375	BG/A	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller, je erweiterte Bewertung je Fachbereich ausgenommen Wirksamkeit, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	79,9
0	BG/A	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller, je erweiterte Bewertung je Fachbereich ausgenommen Wirksamkeit, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit gem. § 2 iVm Code-Nr. 01002, jedoch mindestens	183,9
9376	BG/A	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller, je Bewertung / Fachbereich Wirksamkeit, nach Aufwand für jede angefangene Arbeitsstunde, mindestens jedoch	13.267,9
9377	BG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller, ausschließlich Begutachtung des Bewertungsberichtes des Berichterstatters einschließlich Stellungnahme	44.205,5
9378	BG/A	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller, ausschließlich Begutachtung des Bewertungsberichtes des Berichterstatters einschließlich Stellungnahme, je erweiterte Begutachtung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	79,9
0	BG/A	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller, ausschließlich Begutachtung des Bewertungsberichtes des Berichterstatters einschließlich Stellungnahme, je erweiterte Begutachtung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit gem. § 2 iVm Code-Nr. 01002, jedoch mindestens	183,9





#### Abschnitt 14

#### Weitere Tätigkeiten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Wirkstoffen gemäß Artikel 7 oder des Erneuerungsverfahrens gemäß Artikel 14 der VO (EG) Nr. 1107/2009

Abschnitt 14/B		Äquivalenzprüfung	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühr in €
9381	GG	Je Wirkstoff, je neuer Herstellungsbetrieb	380,2
9382	VPG	Je Wirkstoff, je neuer Herstellungsbetrieb	1.140,7
9383	BG	Je Wirkstoff, je neuer Herstellungsbetrieb: Tier-1 Bewertung	3.802,4
9458	BG	Je Wirkstoff, je neuer Herstellungsbetrieb: Tier-2 Bewertung	3.802,4
9384	BG/A	Je Wirkstoff, je neuer Herstellungsbetrieb, je Formulierung, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	79,9
0	BG/A	Je Wirkstoff, je neuer Herstellungsbetrieb, je Formulierung, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit gem. § 2 iVm Code-Nr. 01002, jedoch mindestens	183,9

Abschnitt 14/C		Prüfung der Vergleichbarkeit von Studien (Compliance check)	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühr in €
9385	GG/VPG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoffart, je Antragsteller	380,2
9386	BG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoffart, je Antragsteller	9.125,8
9387	BG/A	Je Wirkstoff oder je Wirkstoffart, je Antragsteller, erweiterte Begutachtung nach Aufwand in Stunden für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	79,9
0	BG/A	Je Wirkstoff oder je Wirkstoffart, je Antragsteller, erweiterte Begutachtung nach Aufwand in Stunden für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit gem. § 2 iVm Code-Nr. 01002, jedoch mindestens	183,9

Abschnitt 14/D		Bewertung weiterer Unterlagen nach Aufnahme von Wirkstoffen in den Anhang I der RL 91/414/EWG als Bericht erstattender Mitgliedstaat (Confirmatory information)	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühr in €
9388	BG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller, wenn alle Fachbereiche eine Bewertung durchführen, Begutachtung nach Aufwand, jedoch mindestens	26.535,7
9459	BG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller, wenn nur ein Fachbereich betroffen ist, Begutachtung nach Aufwand, jedoch mindestens	5.307,1



9460	BG/A	Je Wirkstoff oder je Wirkstoffart, je Antragsteller, erweiterte Begutachtung nach Aufwand in Stunden für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	79,9
0	BG/A	Je Wirkstoff oder je Wirkstoffart, je Antragsteller, erweiterte Begutachtung nach Aufwand in Stunden für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit gem. § 2 iVm Code-Nr. 01002, jedoch mindestens	183,9

#### Abschnitt 25

#### Vergleichende Bewertung eines Pflanzenschutzmittels im Rahmen eines Zulassungs-, Abänderungs-, Erneuerungsverfahrens gemäß Artikel 50 der VO (EG) Nr. 1107/2009

Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühr in €
9496	GG	Je Pflanzenschutzmittel	380,2
9497	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	912,6
9498	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	79,9
0	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit gem. § 2 iVm Code-Nr. 01002, jedoch mindestens	183,9

#### Abschnitt 29

#### Plant Protection Products Application Management System (PPPAMS)

Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühr in €
9462	GG/A	Je Antragsteller, erweiterte Prüfung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	79,9



**TEIL 3 - Gebühren 2020 für Verfahren nach der  
Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 idgF**

**Abschnitt 15**

**Anerkennung von Versuchseinrichtungen gemäß § 9 Abs. 2 der  
Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 idgF**

Abschnitt 15/A		Anerkennung, Erweiterung oder Erneuerung der Anerkennung	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühr in €
9389	GG	Je Versuchseinrichtung	380,2
9390	VPG	Je Versuchseinrichtung	684,5
9391	BG	Je Versuchseinrichtung (soweit nicht unter TP 09393 oder 09394 fallend)	2.281,5
9392	BG/A	Je Versuchseinrichtung, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	79,9
0	BG/A	Je Versuchseinrichtung, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit gem. § 2 iVm Code-Nr. 01002, jedoch mindestens	183,9
9393	BG/A	Je <u>Erweiterung</u> einer Versuchseinrichtung, nach Aufwand für jede angefangene Arbeitsstunde, jedoch mindestens	760,5
9394	BG/A	Je <u>Erneuerung</u> einer Versuchseinrichtung, nach Aufwand für jede angefangene Arbeitsstunde, jedoch mindestens	958,8

**Abschnitt 16**

**Zulassung von Nützlingen gemäß § 12 der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 idgF**

Abschnitt 16/A		Erstmalige Zulassung eines Pflanzenschutzmittels, das Nützlinge enthält	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühr in €
9395	GG	Je Pflanzenschutzmittel	380,2
9396	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	228,1
9397	BG	Je Pflanzenschutzmittel	1.901,3
9398	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	79,9
0	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit gem. § 2 iVm Code-Nr. 01002, jedoch mindestens	183,9



Abschnitt 16/B		Abänderung der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels, das Nützlinge enthält [Indikationserweiterung]	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühr in €
9399	GG	Je Pflanzenschutzmittel	380,2
9400	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	228,1
9401	BG	Je Pflanzenschutzmittel	912,6
9402	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	79,9
0	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit gem. § 2 iVm Code-Nr. 01002, jedoch mindestens	183,9

Abschnitt 16/C		Erneuerung der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels, das Nützlinge enthält	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühr in €
9403	GG	Je Pflanzenschutzmittel	380,2
9404	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	380,2
9405	BG	Je Pflanzenschutzmittel	912,6
9406	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	79,9
0	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit gem. § 2 iVm Code-Nr. 01002, jedoch mindestens	183,9

### Abschnitt 17

#### Vertriebsenerweiterung gemäß § 13 der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 idgF

Abschnitt 17/A		Vertriebsenerweiterung	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühr in €
9407	GG	Je Vertriebsenerweiterung eines Pflanzenschutzmittels	319,8
9408	GG/Ä	Je Änderung einer Vertriebsenerweiterung eines Pflanzenschutzmittels	159,9
9411	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Prüfung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	79,9
0	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Prüfung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit gem. § 2 iVm Code-Nr. 01002, jedoch mindestens	183,9



**Abschnitt 24**  
**Gebühren gemäß §§ 2 und 3 der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 idgF**  
**(Sachkundenachweis)**

Abschnitt 24/A		Aus- und Weiterbildung/Bescheinigung	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühr in €
9470		Gebühr pro Teilnehmer/in je 2-tägige Schulung zum PSM – Sachkundenachweis	366,0
		Gebühr pro Teilnehmer/in je 1-tägiger Weiterbildungsschulung zum PSM-Sachkundenachweis	183,6
9471		Erstmalige Ausstellung der Sachkundebescheinigung	45,4
9472		Nachdruck der Sachkundebescheinigung und Verlängerung	26,4
9473		Gebühr pro Teilnehmer/in je eLearning Schulung zum PSM – Sachkundenachweis	152,1
		Gebühr pro Teilnehmer/in je eLearning Weiterbildungsschulung zum PSM – Sachkundenachweis	76,0



**TEIL 4 - Gebühren 2020 für Verfahren nach dem  
Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 idgF**

**Abschnitt 18**

**Betriebsregister gemäß § 4 Abs. 1 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 idgF**

Abschnitt 18/A		Meldung zur Eintragung in das Betriebsregister	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühr in €
	GG	Erstmalige Meldung zur Eintragung in das Betriebsregister *	40,0
9409	GG	Jährliche Gebühr je Betrieb *	20,5
9410		Aufschlag zu Code-Nr. 09409 für Zusatzaufwand aufgrund manueller Bearbeitung im Falle nichtelektronischer Datenübermittlung und Bereitstellung Papierfragebogen	20,5

\*Die Vergebührung erfolgt je Firmenzentrale, je Niederlassung und je Filialbetrieb

**Abschnitt 19**

**Pflanzenschutzmittelregister gemäß § 4 Abs. 2 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 idgF**

Abschnitt 19/A		Registergebühr	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühr in €
9413	GG	Jährlich je Pflanzenschutzmittel	325,8
	GG	Jährlich je PSM-Neuzulassung gem. Artikel 53	102,7

**Abschnitt 20**

**Bestätigung für die Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln gemäß § 12  
des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 idgF**

Abschnitt 20/A		Bestätigung für die Einfuhr	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühr in €
9414	GG	Je Pflanzenschutzmittel (soweit nicht unter Tarifpost 09415 fallend)	152,1
9415	GG	Je Pflanzenschutzmittel, wenn bereits eine Genehmigung für wissenschaftliche Versuche gemäß 54 der VO (EG) Nr. 1107/2009 erteilt wurde oder das Pflanzenschutzmittel als Probe für Zulassungsverfahren nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 i.d.g.F. verwendet wird	79,9



**Abschnitt 21**

**Gebühren gemäß §§ 7, 8, 9 und 10 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 idgF  
(Pflanzenschutzmittelverkehrskontrolle)**

Abschnitt 21/A		Antrag/Auftrag	Gebühr in €
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	
9416		Antrag/Auftrag	9,1

Abschnitt 21/B		Probenahme, Probenverwaltung, Probenvorbereitung	Gebühr in €
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	
9417		Amtliche Probenahme nach Aufwand mindestens aber	87,4
9419		Probenverwaltung	8,1
9420		Bestimmung des Wirkstoff- bzw. Beistoffgehalts in Pflanzenschutzmitteln mittels HPLC, GC oder GC-MS	941,0
9421		Screening von Pflanzenschutzmitteln mittels GC-MS	316,8
9422		Vergleichende Untersuchung von Pflanzenschutzmitteln mittels FTIR (IR-Spektrum)	112,5
9424		Bestimmung des pH-Werts von Pflanzenschutzmitteln gemäß CIPAC MT 75.3	58,3
9425		Bestimmung der Dichte von Pflanzenschutzmitteln gemäß OECD-Test Guideline 109	58,3
9503		Screening von Pflanzenschutzmitteln mittels LC-MS/MS	378,7
9504		Bestimmung der Schaumbeständigkeit von Pflanzenschutzmitteln gemäß CIPAC MT 47.2	75,3
9505		Quantifizierung von Fremdstoffen und Verunreinigungen in Pflanzenschutzmitteln mittels HPLC oder GC-MS	228,3
9506		Bestimmung der Oberflächenspannung von Pflanzenschutzmitteln gemäß ISO 304	75,3
9507		Bestimmung der Suspendierbarkeit von Pflanzenschutzmitteln gemäß CIPAC MT 184.1	206,2
9508		Bestimmung des Emulsionsverhaltens von Pflanzenschutzmitteln gemäß CIPAC MT 36.3	118,5
9426		Erweiterte Bewertung nach Aufwand für jede angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	79,9
0		Erweiterte Bewertung nach Aufwand für jede angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit gem. § 2 iVm Code-Nr. 01002, jedoch mindestens	183,9



**TEIL 5**

**Gebühren 2020 für Anträge nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 iVm der RL 91/414/EWG und mit Artikel 80 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 (Übergangsbestimmungen), die nach dem 14.6.2011 eingebracht werden**

**Abschnitt 22**

**Vorläufige Zulassung eines Pflanzenschutzmittels mit neuen Wirkstoffen gemäß § 9 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997**

<b>Abschnitt 22/A</b>		<b>Chemisches Pflanzenschutzmittel</b>	
<b>Code-Nr.</b>	<b>Gebührenart</b>	<b>Gebührenspezifikation</b>	<b>Gebühr in €</b>
9427	GG	Je Pflanzenschutzmittel	380,2
9428	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	1.140,7
9429	BG	Je Pflanzenschutzmittel	26.616,9
9430	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	79,9
0	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit gem. § 2 iVm Code-Nr. 01002, jedoch mindestens	183,9

<b>Abschnitt 22/B</b>		<b>Wundverschlussmittel, Repellent oder Mittel zur ausschließlichen Anwendung im Zierpflanzenbau</b>	
<b>Code-Nr.</b>	<b>Gebührenart</b>	<b>Gebührenspezifikation</b>	<b>Gebühr in €</b>
9431	GG	Je Pflanzenschutzmittel	380,2
9432	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	608,4
9433	BG	Je Pflanzenschutzmittel	7.604,8
9434	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	79,9
0	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit gem. § 2 iVm Code-Nr. 01002, jedoch mindestens	183,9

<b>Abschnitt 22/C</b>		<b>Pflanzenschutzmittel, das Mikroorganismen oder deren Inhaltsstoffe enthält</b>	
<b>Code-Nr.</b>	<b>Gebührenart</b>	<b>Gebührenspezifikation</b>	<b>Gebühr in €</b>
9435	GG	Je Pflanzenschutzmittel	380,2
9436	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	608,4





9437	BG	Je Pflanzenschutzmittel	19.012,1
9438	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	79,9
0	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit gem. § 2 iVm Code-Nr. 01002, jedoch mindestens	183,9

### Abschnitt 23

#### Erneuerung der Zulassung gemäß § 19 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997

Abschnitt 23/A		Pflanzenschutzmittel, dessen Wirkstoff(e) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt ist [2. Stufe des Post Annex I-Verfahrens für alte Wirkstoffe gem. § 2 Abs. 16 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997]	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühr in €
9439	GG	Je Pflanzenschutzmittel	380,2
9440	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	1.216,8
9441	BG	Je Pflanzenschutzmittel, kein Bewertungsbericht eines anderen Mitgliedstaates vorliegend	22.814,5
9442	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	79,9
0	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit gem. § 2 iVm Code-Nr. 01002, jedoch mindestens	183,9
9443	BG/V	Je Pflanzenschutzmittel, Bewertung auf Basis eines Bewertungsberichtes eines anderen Mitgliedstaates, nach Aufwand für jede angefangene Arbeitsstunde, jedoch mindestens	7.604,8

Abschnitt 23/B		Pflanzenschutzmittel, dessen Wirkstoff(e) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt ist (sind) [2. Stufe des Post Annex I-Verfahrens für neue Wirkstoffe gem. § 2 Abs. 17 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997]	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühr in €
9444	GG	Je Pflanzenschutzmittel	380,2
9445	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	1.216,8
9446	BG	Je Pflanzenschutzmittel, kein Bewertungsbericht eines anderen Mitgliedstaates vorliegend	18.251,6
0	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	79,9
0	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit	183,9



		gem. § 2 iVm Code-Nr. 01002, jedoch mindestens	
9448	BG/V	Je Pflanzenschutzmittel, Bewertung auf Basis eines Bewertungsberichtes eines anderen Mitgliedstaates, nach Aufwand für jede angefangene Arbeitsstunde, jedoch mindestens	608,1

**Der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit**

**Dr. Thomas Kickingger**